

NEU ab 01.01.2012: Zentrales Testamentsregister - ZTR -

(Dr. Jörg Steckhan)

Neuordnung, Modernisierung, Beschleunigung des Register- und Verfahrensrechts für letztwillige Verfügungen (Testament und Erbverträge) sowie Nachlass-Sachen.

Die Grundlage:

Das "Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ..." vom 22. Dezember 2010 hat die Rechtsgrundlage für ein Zentrales Testamentsregister - ZTR - geschaffen.

Das Ziel:

"Mit dem ZTR wollen wir gerichtliche Nachlassverfahren in Deutschland beschleunigen und die Weichen für eine weitere europaweite Vernetzung von Testamentsregistern stellen".

Die Amtsgerichte und die Notare werden in Zukunft dem ZTR elektronisch übermitteln, dass ein Testament oder ein Erbvertrag in Verwahrung genommen worden sei. Im Sterbefall benachrichtigt das Standesamt des Sterbeortes das ZTR. Dort wird automatisiert geprüft, ob der Verstorbene Verfügungen von Todes wegen getroffen hat, dann benachrichtigt das ZTR elektronisch sowohl Amtsgericht wie Notar wie auch Nachlassgericht über die Existenz eines Testaments bzw. Erbvertrags.

Hinweis:

Gespeichert werden nur die Daten, die zum Auffinden der verwahrten Urkunden erforderlich sind, nicht aber etwa der Inhalt des Testaments bzw. Erbvertrags.

Betroffen:

Betroffen sind ca. 300.000 neue Testamente und Erbverträge pro Jahr und ebenso der bereits vorhandene bundesweite Bestand von ca. 15 Mio. Urkunden, die bei 5.200 Nachlassgerichten und Notaren auf Karteikarten festgehalten sind - ein zeitraubendes, fehleranfälliges und veraltetes System.

Wo ?:

Das ZTR wird von der Bundesnotarkammer errichtet und betrieben. Bisher schon führt die Bundesnotarkammer bereits ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (Zentrales Vorsorgeregister).

Was:

Erfasst werden öffentlich beurkundete Testamente und Erbverträge sowie privatschriftliche Testamente die bei Notar oder Amtsgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden.

Nicht aufgenommen werden können privatschriftliche Testamente, die nur zu Hause, im Safe oder sonstwo aufbewahrt werden; diese "nur" privatschriftlichen Testamente sind mangels Erhebung in vorgenannten Zahlen nicht enthalten.

Registerrückkünfte:

Auskunfts berechtigt sind Notare und Gerichte - und der Testierende selbst.

Keine Auskunftspflicht besteht dann seitens des Registers gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bussgeldsachen zuständigen Gerichten.

Voraussetzung ist ein berechtigtes Interesse an den Rückkünften, und zwar nur zur Ermittlung erbfolgerrelevanter Urkunden (nicht zum Inhalt).

Kosten: Sind moderat vorgesehen, zur Selbstfinanzierung dieses Registers:

- Registrierungsgebühr 15 €
- Auskunftsgeld 5 €

Für allfällige Fragen zum Gesetzeswortlaut, Anwendungsbereich, zu Rückkünften, etc. steht Ihnen für das Fachteam Recht (FTR) zur Verfügung:

Dr. Jörg Steckhan
Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Tel.: 0202/2496-274
Fax: 0202/2496-149
Email: jsteckhan@rinke-gruppe.de
Mobil: 0172/3122200

Der Verfasser steht Ihnen zudem gern zur Verfügung, wenn Sie sich bereits mit dem Gedanken getragen haben, individuelle Regelungen für die lebzeitige oder letztwillige Vermögensübertragung zu treffen. Die Umsetzbarkeit Ihrer persönlichen Vorstellungen unter Berücksichtigung der steuerlichen und erbrechtlichen Regelungen kann im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gern besprochen werden.